



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17203/009-2005

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

BMF-040402/0007-III/5/2005

Dr. Heißenberger

12095

Datum

29. November 2005

Betreff

Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz 2005 - FMA-ÄG 2005

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2005 beschlossen, dass gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz, das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investment-fondsgesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Hypothekenbank-gebet, das Pfandbriefgesetz, das E-Geldgesetz, das Börsegesetz, das Kapitalmarktge-setz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomerategesetz, das Betriebliche Mitarbeiterversorgungsgesetz, das Pensionskassengesetz und das Versicherungsaufsichts-gebet geändert werden (Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz 2005 – FMA-ÄG 2005), keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird jedoch angeregt, anlässlich der Änderung zahlreicher Verwaltungsstrafbestim-mungen, jeweils den Höhen der Rahmen für die Geldstrafen entsprechende Rahmen für die bei jeder Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann